

erlassen. — Nach Analogie von Alf. Th. m. l. 5 n. 564. — Hätten sie aber von der Nachlässigkeit des Albertus gewusst und sie gebilligt, dann könnten sie gar keine Restitution fordern.

Wir haben betreffs des Albertus die Frage, ob eine culpa theologica vorliegt, ganz außeracht gelassen. Denn wie die Umstände liegen, ist sie zu präsumieren, und wenn es keine schwere war, dann könnte sie eine lässliche doch bloß deswegen sein, weil Albertus den Vorsatz hatte einen etwaigen Schaden zu ersezzen. Also wird unter dieser Rücksicht eine Aenderung der Entscheidung nicht wohl erfolgen.

Würzburg (Bayern). Univ.-Prof. Dr. A. Goepfert.

IV. (Was versteht man unter sigillum altaris?) Nach kirchlicher Vorschrift ist ein Altar fracto sigillo exerciert. Ob es sich um ein altare fixum oder portatile handelt, macht hiebei keinen Unterschied. Da ist es doch von Wichtigkeit den Begriff sigillum festzustellen. Manche verstehen unter sigillum das bischöfliche Wappen, welches bisweilen alten Tragaltären aufgedrückt ist, und meinen, der Altar sei exerciert, wenn dieses Wappen verletzt oder beseitigt ist. Diese Auffassung ist aber sicher unrichtig. Sigillum hat hier eine ganz bestimmte technische Bedeutung. Nomine sepulchri, erklärt der hl. Alfons Liquori (Theolog. moral. VI n. 369), intelligitur loculus ille, in quo Reliquiae reconduntur; nomine vero sigilli intelligitur parvulus ille lapis, quo sepulchrum clauditur. Mithin bedeutet sigillum einfach Verschluß, mag es sich um ein altare fixum oder portatile handeln. Bei dem altare fixum kann ein bischöfliches Wappen in Siegellack gar nicht angebracht werden, wenigstens geschieht es niemals, wenn das Sepulchrum, wie gewöhnlich, von oben in die Altarplatte gemeißelt und mit einem Steinplättchen geschlossen wird, dessen Seiten sorgfältig mit Cement, Gyps &c. bestrichen sein müssen. Gleicherweise sollte auch ein würdiges und dauerhaftes altare portatile beschaffen sein: eine Steinplatte, besserer Qualität, dick genug, um in der Mitte das Sepulchrum einzumeißeln und mit einem kräftigen Steindeckel zu schließen. Daneben gibt es in Deutschland noch altaria portatilia aus einer Steinplatte, die mit Rahmen und Rückwand aus Holz versehen ist. Bei diesen ist das Sepulchrum rückwärts in den Stein eingehauen, aber nicht mit einem Steindeckel, sondern mit einem in die Rückwand eingelassenen hölzernen Schüberchen geschlossen. In diesem Falle ist die hölzerne Rückwand nebst dem Schüberchen, beide mit Stiftchen befestigt, als sigillum zu betrachten. Bisweilen ist auf das Schüberchen ein Blatt Papier oder Pergament gelegt und auf den Ecken das Wappen des Consecrators aufgedrückt; bisweilen sitzt der Siegelabdruck unmittelbar halb auf dem Schüberchen, halb auf der Rückwand. Diese bischöflichen Siegelabdrücke sind fast auf allen älteren Altären verlegt, zum

Theil infolge des Einflusses, welchen der Temperaturwechsel auf das Holz nothwendig ausübt, zum Theil durch Schub und Fall der schweren Steinplatte. Wollte man unter sigillum diese Wappenabdrücke verstehen, dann wären fast alle auf die angegebene Weise konstruierten älteren altaria portatilia execrirt. Das ist aber sicher nicht der Fall. Ist das Wappen unverlebt, dann kann es allerdings als Beweis gelten, daß auch das Sepulchrum unverlebt sei. Das Wappen kann jedoch beschädigt oder vollkommen beseitigt sein, ohne daß das sigillum, d. h. der Verschluß, worauf es allein ankommt, im mindesten verlebt ist.

Mainz.

Domcapitular Dr. Raich.

V. (Zahl der inneren Sünden und — bestialitas.)

Der Redaction wurden folgende Fragen zur Beantwortung vorgelegt: 1. Müssten beim freiwilligen überlegten Wohlgefallen an vergangene Sünden nur die Objecte des Wohlgefallens und die Umstände, welche die Gattung ändern, gebeichtet werden, oder muß man in der Beicht auch die Zahl der in einem Acte des Wohlgefallens gebilligten sündhaften Handlungen derselben Gattung angeben? 2. Wie viele der Gattung nach verschiedene Sünden begeht ein Verheirateter durch das peccatum bestialitatis? Begründet die bestialitas bei einem Verheirateten das adulterium imperfectum?

Zur ersten vom Fragesteller vorgelegten Frage schicke ich voraus, daß die Auctoren bei der Frage: an unum vel plura peccata dicenda sint, quando objecta materialiter tantum distincta ad unum actum referuntur, insoweit es sich um einen actus internus handelt, nur das desiderium actus externi futuri ins Auge fassen, nicht aber das gaudium de actu externo praeterito. Ihre Meinungen sind getheilt. Der hl. Alfonso folgt der Meinung, es seien plura peccata; weit mehr und angesehene Theologen halten dafür, wie Ballerini behauptet, es sei unum peccatum vorhanden, jedoch mit der Unterscheidung, ob es sich um ein desiderium efficax oder inefficax handelt; im ersten Falle seien plura peccata vorhanden, im letzten unum. — Es kann daher eine Lösung der vorgelegten Frage auf Grund dieser Auctoren nach der vorausgeschickten Bemerkung nur per analogiam versucht werden. Meine Ansicht geht nun dahin, daß derjenige, welcher sich z. B. wiederholt in der nämlichen Weise an einer gottgeweihten Person vergriffen hat und darüber freut, dann plura peccata durch dieses Wohlgefallen begehe, wenn er sich expresse auch darüber freut, sich wiederholt, so und so vielfach vergriffen zu haben. Außer diesem Falle besteht daher nach meinem Dafürhalten keine Verpflichtung, die Zahl der vergangenen Sünden, auf welche (sc. vergangene Sünden) sich das Wohlgefallen bezog, zu